

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de.

Das PDF wurde erstellt am: 11.04.2025, 00:03 Uhr.

Christine Margarethe Mecklenburg-Schwerin, Herzogin

Protestation Schrifft wieder Die Unrechtmessich prætendirte anderweite Vermählung Herrn Hertzog Christians von Mechlenburg Fürstl. Durchl. : [So geschehen und gegeben zu Wolfenbüttel den 16. Februarij Anno 1663]

[Wolfenbüttel?], 1663

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1907577564>

Druck Freier  Zugang



Blank yellowish paper label on the top left corner of the book cover.

Mk
159b

Mk-1596.
~~Mk-1464.~~

Faint, illegible handwritten text or markings on the page.

PROT. PHYS.

PROTESTATION
Schrift

wieder

Die Unrechtmessich prärendirte anderweite Ver-
mählung Herrn Herzog CHRISTIANS
von Mecklenburg Fürstl. Durchl.

Im Jahr / 1663.

PROTESTATION
Schiff

Die Buchdruckerei
von Johann Christian
Christians



Im Jahr 18



Wort Gottes Gnaden
Wir Christina Margareta ge-
borne und vermählte Herzogin zu Mecklenburg/ Für-
stin zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch
Gräffin zu Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Frau.

Hun hiemit kund und fügen zu
wissen Idermänniglich: Nach dem Wir aus
einem andern Durchleuchtigen Fürsten/ Herrn
AUGUSTUM, Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg/ Unsern Hochgeehrten Herrn Vetter/
Schwager und Vater/ von dem auch Durchleuchtig-
en Fürsten/ Herrn CHRISTIAN/ Herzogen zu Meck-
lenburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/
auch Gräffen zu Schwerin der Lande Rostock und Star-
gard Herrn/ Unserm freundlich geliebten Gemahl de
Dato Bügow. Den unten igtlauffenden Monats Februa-
rij außgelassenem Schreiben mit höchster befremdung
ersehen müssen / Was gestalt igt hochgedacht Unsers
Gemahls L. unter dem Vorwandt / daß die zwischen
Ihro und Uns vor Gottes Angesicht und der Christli-
chen Kirche geschlossene Fürstl. Ehe mit dero in Gott
ruhenden Herrn Vaters displicenz angefangen: S. L.
Bishero/ ungeachtet eusserster bemühung/ mit Uns zu
keiner Cohabitation gelangen können: Vnd drittens/
durch einige vorgebende Sentenz oder Urtheil sich ander-
wärts Zuberbeyraten freyheit erlangt betten: Ihro un-
terfangen/ und hochgedacht Unsers Herrn Schwagers
L. gleich:

L. gleichsam intimiren wollen / zu anderweiter vermeinten Heyraht und Vermählung zu schreiten: Und aber obhochgedachte Unsers Herrn Gemahls L. in gemelten allen dreien Thren präsuppositis ganz unbedündete irrige Gedancken führen.

Massen / wegen des ersten / die ware und rechte beschaffenheit nicht allein Ihre eigne Christliche conscientz bey gutem gesunden Nachsinnen ihr genugsam vor Augen stellen / sondern auch dero vielfeltige eigenhändige von Anno 1646. biß Anno 1650. an Uns / an dero in Gott ruhenden Herrn Vater / an Verschiedliche Euhr: Und Fürsten des Heiligen Reichs / ja an die Römische Keyserliche Majestet selbstem ausgelassene Schreiben und remonstrationses der ganzen Welt überflüssig dar thun können.

Bey dem andern aber Notorium ist / Was gestalt / nach dem Unsere Ehe vor dem Angesicht Gottes und seiner Kirche mit Fürstlichen Solenniteten und Christlichen Ceremonien vollzogen worden / Wir S. L. eine geraume Zeit / und so lang Fürst Ehelich cohabitirt, biß dieselbe auß böser anstiftung unnötige Mißverstände erregt / der oselben gütliche Beylegung geweigert / Euhr und Fürstliche Wolgemeinte Interpositiones verworffen / inmittelst Uns durch übeles tractament und vergewaltigung in hochbesorgende Leibs- und Lebens gefährung gesetzt / und also auff sicherung Unserer Person bis zu gült- oder rechtlichen Austrag der Sachen unter Keyserlichem Schutz und Protection bedacht zu sein / Uns wider Unsern willen gedrungen haben: Wovon / und ob nachgehends nicht vielmehr Wir an Unserm theil umb die von S. L. gerühmbte beförderung gründlicher

recon-

reconciliation und vereintigung bemüht gewesen / die
selbe aber hingegen solche nach möglichkeit behindert /
auch alle zu endlicher unserer Trennung und separati-
on dienliche mittel hervorgesucht und getrieben haben /
wird und kan die Röm. Keyserl. Majest. als das höchste
Oberhaupt / und dero Hochpreißlicher Reichshoffraht /
auch die von deroselben allergnädigst verordnete Com-
mission und darinne ergangene acta überflüssiges Zeug-
nuß erstatten. Dahero umb so viel weniger bey dem
dritten præsupposito S. L. noch zur Zeit die Sache für
ein Ehescheidungs gericht zu bringen einige Ursach ge-
habt / am allerwenigsten aber aus obigen und vielen
andern mit einlauffenden umständen und entbliffen-
den nulliteten befügt gewesen sind / ein solches Judicium
eigenrichterlich selbst zubestellen und anzuordnen. Mas-
sen solche Nulliteten Wir bereits vielfeltig angezeigt /
ausgeführt und den vermeinten Judicibus intimiren
lassen / auch noch ferner auszuführen und darzuthun
Uns fürbehalten wollen. Über das / daß S. L. auff
notification solchen dero vorhabens so wenig bey der
Röm: Keyserl. Majest. als des heil. Reichs vornehmen
Ehur- und Fürsten einige beyfall gefunden / sondern viel-
mehr dero displicenz aus ergangenen inhibitionen /
abmahnungen und andern dagegen lauffenden Ver-
ordnungen und ouverturen zur gnüge war genommen:
Also daß Wir Uns einigen Urthels oder Sententz, da-
durch S. L. eine zu recht und gewissen beständige frey-
heit anderwertiger Verheyration hette gegeben werden
können / keines weges entsinnen.

Diesem allem nach / und weil solches Unseres Ge-
wahls S. zwar bereits vor vielen Jahren / und noch bey

Zeit Unserer cohabitation, wiewol in geheim/dannoch
erweislich vorgeseztes/ deliberirtes und consultirtes/
nunmehr aber öffentlich ausbrechendes/ und selbst be-
kennendes vorhaben anderweiter vermeinter Verehli-
gung zuzuforderst Gott im hohen Himmel/ als Stifftern
reiner unzertrennlicher Ehe: Dann auch Ehrlichlichen
Gottseeligen Gewissen und allgemeiner Welt-loblicher
Erbarkeit/honestet und æquitet, allen Geist- und Weltli-
chen Rechten/insonderheit Unsern durch Göttliche schie-
kung und providenz mit beyderseits öffentlich conte-
stirten ungezwungenen Consens, Einwilligung und re-
spectivè Einraht hoher Königlich Chur- und Fürstli-
cher anverwantē erlangten Juri & Possessionis matrimo-
niali, und verfolglicht Unserer Wolhergebrachten Fürst-
lichen reputation und glimpff schnurstracks entgegen/
abbruchlich und zum Höchsten nachtheilig. Auch eine
solche conjunction weder für GOTT noch der erbarn
Welt für keine Ehe/ sondern vielmehr für ein unverant-
wortliches/ und weder in Göttlichen noch Weltlichen
Rechten begründetes vornehmen nothwendig mußte zu
achten und zu halten sein: Zugeschweigen was hiervon
für ärgernis/auff die Nachkommen für blasme, macul,
ja dem ganzen Hause und Lande Mecklenburg und
Anverwanten auch angelegenen Fürstl. Häusern und
Landen für Weiterung/Verwirrung/und/da Gott vor-
sey/ wol gar besorgliches Blutstürzen und anderes
Weitausehendes unheil entstehen dürffte.

So thun Wir demselben hiemit un in Krafft dieses auff
beständigste und Kräftigste als solches zu recht immer-
mehr geschehen soll oder kan/ ausdrücklich widerspre-
chen/contradiciren/dagegen feyerlichst protestiren und
bedin-

bedingen / auch Uns alle dienliche in oder aufferhalb
Recht competirende media reserviren un̄ vorbehalten;
Alles unheil aber / ärgernis / verantwortung und weiter-
rung so auff allen unverbhofften event hieraus unfehl-
bahr entspringen möchte / als woran Wir Unsers theils
in Unserm reinen Christlichen Gewissen / auch vor Gott
und der ganzenerbahren Welt unschuldig seind / und ent-
schuldiget seyn wollen / mehrhochgedacht Unsers
Herrn Gemahls L. und denjenigen welche S. L. darin
einigerley weise Raht / That und einwilligung leisten
mögen / zu gewissen und verantwortung schicken und
anheim stellen.

Welche Unsere contradiction, reservation und entbür-
dung männiglichem / insonderheit aber denen an dessen
wissenschaft gelegen zu eröffnen und kund zu machen /
Wir diese Protestationsschrift unter Unser Fürstlichen
Handschrift und Insigel ausfertigen / auch Hochgedacht
Unsers Herrn Gemahls L. und andern so hiebey inte-
ressiren mögen der gebür intimiren lassen: So gesche-
hen und gegeben zu Wolffenbüttel den 16. Februarij.
Anno 1663.

L. S.

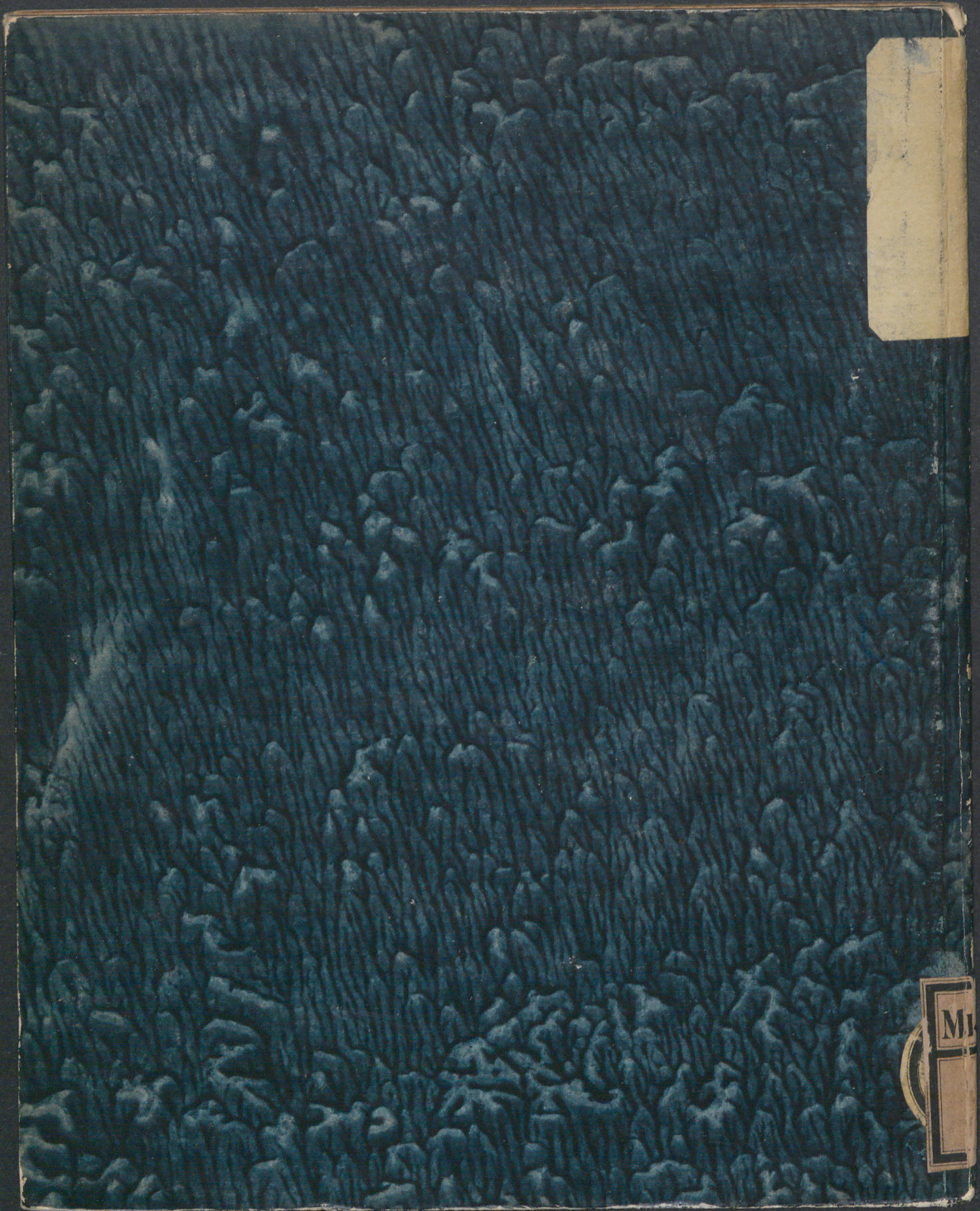
Christina Margaretha
gebörhne und vermählte Her-
zogin zu Mecklenburg.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1.2





Fragment of a light-colored label on the top right corner of the book cover.

Fragment of a larger label on the bottom right edge of the book cover, showing the letters "M" and "B".

